

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

ZU:

Antrag der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Vergabegesetz novellieren - Vergabemindestlohn auf 13 Euro erhöhen - Öffentliche Vergaben sozial, ökologisch und mittelstandsfreundlich gestalten - Drucksache 7/474 vom 14.01.2020

Der Landtag möge beschließen:

Der Antrag wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Rahmen der Novellierung des Brandenburgischen Vergabegesetzes ist generell die Einhaltung allgemeinverbindlicher Tarifverträge und die in Brandenburg geltenden allgemein wirksamen Tarifverträge von Auftragnehmer und Nachunternehmer verpflichtend einzuführen.“

2. Die bisherige Nummer 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6

3. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. zu prüfen, wie die Anwendung der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie ökologische Kriterien im Brandenburgischen Vergabegesetz zur Voraussetzung für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen gemacht werden können.“

4. Nach Nummer 6 (neu) wird eine Nummer 7 hinzugefügt:

„7. sich auf Bundesebene für einen altersarmutsfesten gesetzlichen Mindestlohn einzusetzen.“

Begründung:

Die Einhaltung der Tariftreue in der öffentlichen Vergabe ist, neben verschiedenen anderen notwendigen Maßnahmen, ein geeignetes Mittel zur Stärkung der Tarifbindung. Tariftreueklauseln mit Bezug auf repräsentative Tarifverträge sind verfassungsrechtlich und europarechtlich zulässig. Auch die revidierte EU-Entsenderichtlinie eröffnet neue Spielräume für die Anwendung von Tarifverträgen. Mit dieser können ausdrücklich auch sog. allgemein wirksame Tarifverträge zugrunde gelegt werden, selbst wenn diese nicht in

Eingegangen: 21.01.2020 / Ausgegeben: 21.01.2020

einem technischen Sinne für allgemeinverbindlich erklärt worden sind. Darunter können zunächst solche Tarifverträge verstanden werden, die für alle relevanten inländischen Wettbewerber gelten. Zudem werden Tarifverträge in einem vergaberechtlichen Kontext durch die Verpflichtung aller Bieter zu deren Einhaltung ebenfalls allgemein wirksam.

Aktuell beträgt der gesetzliche Mindestlohn 9,35 Euro. Mit einem solchen Lohn kommen Beschäftigte bei einer 40-Stunden-Woche auf ein Gehalt von 1.593 Euro brutto. Doch das ist für viele, die Kinder haben oder Mieten in teuren Städten bezahlen müssen, zu wenig. Hunderttausende sind daher auf aufstockende Sozialleistungen angewiesen. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) hat ermittelt, dass der Stundenlohn der ärmsten zehn Prozent der Bevölkerung in Deutschland durch die Einführung des Mindestlohns zwar um 15 Prozent stieg, jedoch sank die Zahl der Menschen, die aufstockende Hartz-IV-Leistungen erhalten, nur geringfügig. Auch die Zahl der Menschen, die als armutsgefährdet gelten, nahm kaum ab. Hinzu kommt: Von einem Bruttogehalt von rund 1.600 Euro kommt man auch nach 45 Beitragsjahren in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht auf eine Rente, die über der Grundsicherung im Alter liegt. Daten der Bundesregierung zeigen, dass das erst mit einem Stundenlohn von 12,80 Euro möglich ist.

In diesem Jahr wird die Mindestlohnkommission erneut eine Empfehlung für die weitere Erhöhung des Mindestlohnes aussprechen. Das ist aus unserer Sicht der geeignete Zeitpunkt, politisch armutsfeste Mindestlöhne bundesweit einzuführen.